

Verordnung

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Fußach über die Erlassung einer
Marktordnung

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994 und des Beschlusses des
Gemeindevorstandes vom 12. September 2011 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende in der Gemeinde Fußach stattfindende
Märkte anzuwenden:

- a) Herbstmarkt der Fußacher Faschingszunft (kurz FFZ)

§ 2 Marktplätze

Als Marktplätze werden bestimmt:

- a) Gemeindestraße Baumgarten ab der Kreuzung Hinterburg bis zur
Hausnummer 9 und der gesamte Schulplatz.
- b) Montfortstraße ab Kreuzung Riedle bis zum Gemeindeamt - Kreuzung
Hinterburg/Baumgarten, Gemeindestraße Baumgarten bis zur Hausnummer 9
und der gesamte Schulplatz.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) Der Herbstmarkt findet am 26. Oktober in der Zeit vom 10.00 Uhr bis 18.00
Uhr statt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen:

- a) Auf dem Herbstmarkt:
Hauptgegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerbe-
rechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren
mit Ausnahme von gegen die Sittlichkeit
verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke
sowie Glücksspiele;
Nebengegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse des
landesüblichen Nebenbeschäftigungen

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Fußacher Faschingszunft (kurz: FFZ) gestattet.

§ 5 Marktansuchen

- a) Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind zeitgerecht beim Marktmeister der Fußacher Faschingszunft (kurz: FFZ) schriftlich oder mündlich einzubringen.
- b) Das Ansuchen hat auf dem Formular der Fußacher Faschingszunft (kurz: FFZ) zu erfolgen. Das Formular kann bei der Fußacher Faschingszunft (kurz: FFZ) und beim Gemeindeamt Fußach bezogen werden.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

- a) Die Vergabe von Standplätzen erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch die Fußacher Faschingszunft (kurz FFZ). Die Gemeinde Fußach behält sich jedoch das Recht vor, Standplätze zu vergeben.
- b) Den Marktfahrern werden die Standplätze, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktfahrer, dem ein bestimmter Standplatz zugewiesen worden ist am Herbstmarkt um 09.00 Uhr noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz vom Aufsichtsorgan für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Hierbei kommt den Fußacher Marktfahrern Vorrang zu.
- c) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt werden (z.B. Verstöße gegen die

einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung, mangelnde Gewerbeberechtigung).

- d) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung der Fußacher Faschingszunft (kurz: FFZ) oder der Gemeinde Fußach verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- e) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.
- f) Die Marktfahrer haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art und Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Vorschriften ersichtlich zu machen.
- g) Über Aufforderung hat sich der Marktfahrer durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein, auszuweisen.
- h) Hat der Marktfahrer seinen Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Waren und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem /gekehrtem) Zustand zu verlassen.
- i) Marktfahrer, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder sich den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können vom Markt gewiesen werden.
- j) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenstände auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dgl. ist untersagt.
- k) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten.

§ 7

Untersagung der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtbezahlung des Marktentgeltes sowie mangelnde Gewerbeberechtigung in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 8

Marktaufsicht

Die Fußacher Faschingszunft (kurz: FFZ) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorgane sind die von der Fußacher Faschingszunft (kurz: FFZ) beauftragten Organe, zu verstehen.

§ 9

Marktentgelt

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist an die Fußacher Faschingszunft (kurz: FFZ) das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses

Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützungzeit fällig und ist sofort zu entrichten. Nebenleistungen, wie z.B. Beistellung von Strom, Wasser etc werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 13.09.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ernst Blum".

LAbg. Ernst Blum